



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**



**EUROPÄISCHE UNION**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



---

## Arbeitshilfe Antragstellung

Stand August 2022

Förderprogramm: Innovationen durch Hochschulen und  
Forschungseinrichtungen

EFRE-Förderperiode 2021 - 2027

---

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Abwicklung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Voraussetzungen zur Antragstellung.....	4
1.2	Einordnung in die RIS3-Strategie .....	5
1.3	Querschnittsziele .....	5
1.4	Zeitliche Planung des Vorhabens.....	8
1.5	Formblatt Projektbeschreibung.....	8
1.6	Projektpersonal.....	8
1.7	Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger .....	9
1.8	Vergaberechtliche Bestimmungen .....	9
1.9	Beihilferechtliche Bestimmungen.....	9
1.10	Erklärungen zur Umsatzsteuer .....	10
1.11	Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns .....	10
1.12	Monitoring/Indikatorik .....	11
1.13	Sonstige Hinweise .....	11
<b>2.</b>	<b>Hinweise zur Antragstellung nach 2.1 Innovative Forschungsinfrastrukturen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen .....</b>	<b>12</b>
2.1	Voraussetzungen zur Antragstellung nach 2.1 .....	12
2.2	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1 .....	12
2.3	Zweckbindungszeiträume .....	12
2.4	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben .....	13
2.5	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.1 „Innovative Forschungsinfrastrukturen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen .....	13
<b>3.</b>	<b>Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.....</b>	<b>15</b>
3.1	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2 .....	15
3.2	Kooperationen .....	15
3.2.1	Kooperationsverträge, verbindliche Erklärungen und Lol .....	15
3.3	Bezugnahme zu regionalen Handlungsstrategien .....	17

3.4	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ .....	18
3.4.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	18
3.4.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ .....	18
3.5	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“ .....	19
3.5.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	19
3.5.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“ .....	20
3.6	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“ .....	20
3.6.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	21
3.6.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 <b>Stufe 1</b> „Innovationsverbünde“ .....	21
3.6.3	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 <b>Stufe 2</b> „Innovationsverbünde“ .....	22
3.7	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ .....	23
3.7.1	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4 .....	23
3.7.2	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	24
3.7.3	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ .....	24
<b>4.</b>	<b>Anhang</b>	<b>25</b>

# 1. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Abwicklung

## 1.1 Voraussetzungen zur Antragstellung

Es wird empfohlen, sich im Vorfeld der Erarbeitung von Förderanträgen eingehend mit den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Richtlinie für eine Zuwendung auseinander zu setzen. Erstantragstellende sollten vorab ihre Antragsberechtigung als Forschungseinrichtung mit der NBank klären. Definition Forschungseinrichtung nach Unionsrahmen: Trennungsrechnung bei sowohl wirtschaftlicher als auch nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit.

Bei konkreten Planungen zu Infrastrukturvorhaben nach 2.1 und Innovationsverbänden nach 2.2.3 ist MWK unbedingt einzubeziehen.

Zudem sind Strukturfondsbeauftragte durch die Zuwendungsempfänger/innen zu bestellen, die neben der Beratung der Antragstellenden und der einrichtungsinternen Koordination der Antragstellung, der Bewilligungsstelle und dem Fachressort als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen.

Bei Vorhaben nach 2.2.4 ist der Kreis der Zuwendungsempfänger/innen um Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie um Vereine erweitert. Bei diesen antragstellenden Einrichtungen ist analog zur Funktion der Strukturfondsbeauftragten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine projektverantwortliche Person zu benennen.

Die Vorhaben müssen in dem jeweiligen niedersächsischen Programmgebiet der Regionenkategorie SER (stärker entwickelte Region) oder ÜR (Übergangsregion) durchgeführt werden bzw. in dem Programmgebiet ihre Wirkung entfalten, in dem die Förderung beantragt wurde.

Sofern ein Vorhaben an mehreren Orten umgesetzt werden soll, bspw. weil mehrere Institute des Antragstellers beteiligt sind, Arbeiten teilweise bei einem Verbund- oder Kooperationspartner erfolgen sollen oder weil sich der zu erforschende Gegenstand (bspw. Anlagen) oder Versuchsflächen an einem anderen Ort als die übrigen Forschungsräumlichkeiten befinden (bei Vorhaben nach 2.2.4 bspw. in Moorgebieten), so ist dies in der Projektbeschreibung unbedingt anzugeben und genau darzulegen. D. h. es ist zu beschreiben welche Arbeiten sind von wem mit welchem Einsatz/Anteil an welchem Ort geplant.

Im Antragsformular ist der Ort als Durchführungsort anzugeben, an dem voraussichtlich der überwiegende Teil des Vorhabens umgesetzt wird. Im Regelfall gilt der Dienstort des eingesetzten Personals als Durchführungsort.

Im Ausnahmefall können Vorhaben - unter der Voraussetzung, dass diese zu den Zielen des Niedersächsischen Multifondsprogramms EFRE und ESF+ beitragen – ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Hier ist das Fachressort frühzeitig in die Vorhabenplanung einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt ein Doppelförderungsverbot. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes Niedersachsen erfolgt. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

## 1.2 Einordnung in die RIS3-Strategie

Thematisch müssen die Vorhaben mindestens einem der folgenden Stärkefelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen zugeordnet sein:

- 1) Mobilität
- 2) Lebenswissenschaften
- 3) Energietechnologien und -systeme
- 4) Land- und Ernährungswirtschaft
- 5) Neue Materialien
- 6) Produktionstechnik
- 7) Maritime Wirtschaft

Link zur RIS3-Strategie:

[https://www.stk.niedersachsen.de/download/154440/Niedersaechsische\\_Regionale\\_Innovationsstrategie\\_fuer\\_intelligente\\_Spezialisierung\\_RIS3\\_.pdf](https://www.stk.niedersachsen.de/download/154440/Niedersaechsische_Regionale_Innovationsstrategie_fuer_intelligente_Spezialisierung_RIS3_.pdf)

Darüber hinaus gilt es in der Projektbeschreibung, dem Vorhaben 2-3 Schlagwörter zuzuordnen, die aus der folgenden Tabelle ausgewählt werden können:

Additive Fertigung	Elektromobilität	Medizintechnik
Agrar- und Lebensmittelforschung	Erneuerbare Energien	Meeresforschung
Alternative Antriebe	Geistes- und Gesellschaftswissenschaft	Nachhaltigkeits- bzw. Klimaforschung
Alternative Kraftstoffe	Gesundheitsforschung	Neue Mobilitätskonzepte
Batterieforschung	Künstliche Intelligenz	Quantentechnologie
Big Data / Massendaten	Leichtbau	Recycling / Kreislaufwirtschaft
Bioökonomie	LNG - Flüssiggastechnologie	Robotik
Brennstoffzelle	Luft- und Weltraumforschung	Wasserstoff
Digitalisierung	Medizinforschung	Sonstiges

## 1.3 Querschnittsziele

Es sind die Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“ zu berücksichtigen.

Die Begutachtung und Bewertung der Vorhaben umfasst auch die Darstellung der Inhalte und Vorgehensweisen der Projekte in Bezug auf die Querschnittsziele.

Insbesondere ist das Ziel der „Nachhaltigen Entwicklung“ in die einzelnen Qualitätskriterien der Richtlinie zu integrieren. Die Herangehensweise erfordert bereits bei der Projektplanung eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Nachhaltigen Entwicklung. Die Projektbeschreibung muss hierzu geeignete Maßnahmen und Aktivitäten beinhalten, wie bei der Projektumsetzung das Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung verfolgt und erreicht werden soll.

Es wird empfohlen, bei der Bearbeitung der Querschnittsziele die Arbeitshilfen der NBank zu den Querschnittszielen zu nutzen und die nachfolgenden Hinweise zu den einzelnen Querschnittszielen zu berücksichtigen:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Allgemein/Arbeitshilfe-Querschnittsziele.pdf>

### **Zu jedem Ziel ist wie folgt Stellung zu nehmen:**

#### „Gleichstellung“

Aussagen darüber, wie Gendergerechtigkeit in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie auf das Projektthema umgesetzt wird.

#### „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden. Barrierefreiheit meint auch im weiteren Sinne die Zugänglichkeit zu Informationen und Wissen.

#### „Nachhaltige Entwicklung“

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Umwelt-, Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Unter Berücksichtigung des Gebots erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden („do no harm“ bzw. „do no significant harm“), sind negative Auswirkungen - sofern möglich - zu vermeiden. Da es einige Tätigkeiten gibt, die sich zwangsläufig negativ auf die Umwelt auswirken (beispielsweise Energie- und Ressourcenverbrauch), kann ein wesentlicher Beitrag zum Qualitätskriterium der Nachhaltigen Entwicklung auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigen Entwicklung kann

A) auf Ebene der Vorhabeninhalte, und / oder

B) auf Ebene der Zuwendungsempfänger/-innen bzw. auf Ebene des Projektmanagements erfolgen.

Grundsätzlich sollte das Forschungsinteresse mit den Schutzinteressen in Bezug auf die Nachhaltige Entwicklung vereinbar sein, was im Projektantrag auch erkennbar darzulegen ist.

**Hinweis:** Die Mindestpunktzahl von 5 Punkten muss erreicht werden, damit eine Förderwürdigkeit des Antrags gewährleistet ist. Es ist demnach erforderlich darzulegen, inwieweit die Nachhaltige Entwicklung im Vorhaben gemäß den folgenden Abstufungen berücksichtigt wird.

Folgende Abstufungen sind bei der Berücksichtigung des Qualitätskriteriums möglich:

- Das Forschungsprojekt/Vorhaben greift thematisch direkt eines der oben genannten Umweltschutzziele auf und verfolgt somit eindeutig ökologisch nachhaltige Zielsetzungen.
- Das Forschungsprojekt/Vorhaben adressiert indirekt Nachhaltigkeitsaspekte. Es ergeben sich mittelbare ökologische Effekte, auch wenn diese nicht im Fokus der Forschung bzw. des Vorhabens stehen. Hierzu ist der Zusammenhang deutlich und plausibel und nicht konstruiert darzulegen, beispielsweise indem durch Verbesserung eines Produktionsverfahrens als langfristiges Ergebnis dauerhaft Energie- und Ressourceneffizienz erreicht werden können.
- Bei Projekten, die zunächst keinen erkennbaren Zusammenhang auf Ebene der Vorhabeninhalte zum Thema Nachhaltige Entwicklung aufweisen (beispielsweise aus dem Bereich der Medizinforschung), ist darzustellen, wie das Thema des DNSH-Prinzips in besonderem Maße auf Ebene der Projektorganisation / des Projektmanagements (z.B. durch Strategien zur Vermeidung von Reisetätigkeit, Ressourcen- oder Energieverbrauch) seriös umgesetzt wird. In Bezug auf die Sachanlagen für Ausstattung und Einrichtung etc. kann potenziellen negativen Effekten zum Beispiel durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:
  - Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten mit hoher Energieeffizienz bzw. bei IT-Hard- und Software: Produkte mit Umweltkennzeichnung,
  - Contracting-Angebote und Mietdienstleistungen oder Kauf von Sachanlagen von Dienstleistern und Erzeugern, die sich dem Ansatz „Cradle to Cradle“ verpflichten und eine Rückgabe, Weiternutzung oder möglichst vollständige Verwertung ihrer Produkte zum Ziel setzen.

#### „Gute Arbeit“

Möglichkeiten des Projektpersonals zur Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung, betrieblichem Gesundheitsmanagement, Weiterbildung und gendergerechter Gleichstellung.

Alle im Rahmen der Förderung zusätzlich angestellten Personen müssen sozialversicherungspflichtig an den Forschungseinrichtungen beschäftigt werden und mindestens einen der Projektlaufzeit

entsprechend langen Arbeitsvertrag erhalten. Zeitlich kürzere Arbeitsverträge sind zu begründen. Werkverträge, Minijobs und die Beschäftigung von Praktikanten sind ausgeschlossen.

#### 1.4 Zeitliche Planung des Vorhabens

Die Angaben zu den Durchführungszeiträumen der einzelnen Fördertatbestände in der Richtlinie sind Maximalwerte. Selbstverständlich können auch kürzere Laufzeiten beantragt werden.

In der Förderperiode 2021-2027 sind Laufzeiten grundsätzlich nur bis zum 31.12.2028 möglich.

Es ist ein realistischer Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung einzuplanen. Die formalen, zuwendungsrechtlichen Prüfungen sowie die regionalen und wissenschaftlichen Begutachtungen erfordern im Allgemeinen eine Zeitspanne von ca. 6 Monaten. Bei der Beantragung von Verbundprojekten unter 2.2.3 oder 2.2.4 kommt ein Zeitbedarf von 3-4 Monaten aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens hinzu.

Die vorläufige Haushaltsführung am Anfang eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen. Bis etwa April stehen der NBank noch nicht alle Mittel zur Verfügung, die für Bewilligungen notwendig sind.

#### 1.5 Formblatt Projektbeschreibung

Es wird empfohlen, anliegendes Formblatt für Projektbeschreibungen zu verwenden. Die Struktur berücksichtigt die bei den Fördertatbeständen teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Darstellung. Für die erste Stufe des Antragsverfahrens im Rahmen von Verbundanträgen ist hierfür das Formblatt „Verbundvereinbarung“ angefügt. Für die Beantragung von Infrastrukturen nach den Fördertatbeständen 2.1 und ggf. 2.2.1 sowie ggf. 2.2.4 findet sich eine Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“, in der die zu beschaffenden Infrastrukturen tabellarisch erfasst und samt Kosten und Zweckbindungszeiträumen dargestellt werden können.

#### 1.6 Projektpersonal

Beantragung und Abrechnung von Personalkosten/-ausgaben sind nach den Vorgaben des Runderlasses zu Standardeinheitskosten des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vom 13. 7. 2022 — 403-46800-16596/2019 — VORIS 64100 — vorzunehmen.

Die NBank stellt einen Leitfaden für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen von EFRE- und ESF+ Projekten in der Förderperiode 2021-2027 online zur Verfügung.

Begriff „direkte Personalkosten/ -ausgaben“: Zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben für Personal der Zuwendungsempfänger/innen sowie etwaiger Kooperationspartner/innen, sofern Kooperationspartner/innen sich mit Personal an der Kofinanzierung beteiligen. Für die Ermittlung und Abrechnung dieser Kosten/Ausgaben ist der jeweils gültige Erlass zu Standardeinheitskosten maßgebend.



Begriff „30% Pauschale“: Für die Berechnung der 30% Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten werden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Zuwendungsempfänger/innen herangezogen. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner/innen, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“ wurde in der Richtlinie unter 1.3 die Vorgabe formuliert, dass zusätzlich eingestelltes Personal über die Dauer der Projektlaufzeit zu beschäftigen ist. Ausnahmen sind in der Projektbeschreibung zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zu geringe Stellenanteile Fragen nach der Sinnhaftigkeit einer Beschäftigung im Projekt aufwerfen. Für die Projektleitung wird eine Grenze ab einem Mindeststellenanteil von 5%, bei allen anderen Mitarbeitenden bei einem Mindeststellenanteil von 20% einer Vollzeitstelle als hinreichend angesehen. Darunterliegende Stellenanteile sind zu begründen.

## 1.7 Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/innen haben grundsätzlich eine Kofinanzierung (abhängig vom jeweiligen Fördertatbestand mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) zu erbringen. Kofinanzierungen der Zuwendungsempfänger/innen können Eigenleistungen (freigestelltes Personal zur passiven Kofinanzierung bei Anträgen nach 2.2) oder Barmittel der/s jeweiligen Zuwendungsempfängerin/s sein. Dies können öffentlich-nationale Mittel sein, z.B. wenn der/die Zuwendungsempfänger/in eine staatliche Hochschule ist, oder private Mittel, wenn es sich bei dem/der Zuwendungsempfänger/in z. B. um eine staatlich anerkannte private Fachhochschule oder eine private Forschungseinrichtung handelt.

Demnach können zur Kofinanzierung des Projektes Leistungen des eigenen Personals während des Durchführungszeitraumes herangezogen werden, bei dem bereits ein Arbeitsvertrag mit der geförderten Einrichtung besteht, welcher nicht auf einen Zeitraum vor Projektbeginn befristet war („passive Kofinanzierung“). Diese Mitarbeitenden sind für das Projekt ganz oder teilweise freizustellen.

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft haben die Vorgaben zur Vermeidung einer „unerlaubten Refinanzierung“ hierbei zwingend zu beachten (siehe entsprechendes Merkblatt der NBank).

Die geplante Freistellung von eigenem Personal ist im Antrag kenntlich zu machen (in der Projektbeschreibung und in der Anlage zur Übersicht Projektpersonal ESF+/EFRE).

## 1.8 Vergaberechtliche Bestimmungen

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Auf nachfolgende Seite der NBank wird hingewiesen:

<https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#uebersicht>

## 1.9 Beihilferechtliche Bestimmungen

Hinweise zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden sich für Vorhaben nach 2.1 unter dem Punkt 2.2 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1“, für Vorhaben nach 2.2 unter dem Punkt 3.1 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2“ und für Vorhaben nach 2.2.4 unter Punkt 3.7.1 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4“ sowie im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (derzeit aktuelle Fassung 2014/C 198/01).

### 1.10 Erklärungen zur Umsatzsteuer

Gemäß des aktuellen Erlassentwurfs des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung haben Antragstellende, die im Antrag erklären, dass sie die Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen können, die Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die/der dies bestätigt.

Antragstellende, die Vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen die Anlage „Erklärung zur Umsatzsteuer“ dementsprechend nicht vorlegen.

Auch bei Projekten, bei denen keine umsatzsteuerpflichtigen Kosten/Ausgaben geltend gemacht werden sollen (d. h. Projekte, bei denen nur Personalkosten nach den Standardeinheitskosten und die darauf basierende 30%-Pauschale beantragt werden), müssen die Anlage zur Umsatzsteuer nicht vorlegen.

Die „Erklärung zur Umsatzsteuer“ ist erstmalig spätestens zum ersten Mittelabruf vorzulegen, mit dem umsatzsteuerpflichtige Kosten/Ausgaben abgerechnet werden.

Darüber hinaus ist mit dem Endverwendungsnachweis eine aktuelle „Erklärung zur Umsatzsteuer“ einzureichen.

### 1.11 Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Anträge auf Genehmigung zur Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind formlos per E-Mail unter Angabe von Gründen bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Die durch die Bewilligungsstelle erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bedeutet keine endgültige Bewilligung des beantragten Vorhabens. Der Beginn und die Durchführung sowie die Finanzierung des Vorhabens erfolgen somit auf eigenes Risiko der antragstellenden Einrichtung.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Ausnahmegenehmigung führt zur Förderunwürdigkeit des Vorhabens.

## 1.12 Monitoring/Indikatorik

Für statistische Zwecke und zur Überprüfung eines zielgerichteten Mitteleinsatzes des Multifondsprogramms EFRE/ESF werden sämtliche EFRE-finanzierten Projekte der Förderperiode 2021-2027 evaluiert. Dies erfolgt im Rahmen eines Monitorings anhand gewisser, programmspezifischer Kennzahlen, den sogenannten Indikatoren.

Für das Förderprogramm „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ sind je nach Fördertatbestand verschiedene Indikatoren relevant. Die Erhebungen erfolgen bei Antragstellung über das Kundenportal der NBank, im Zusammenhang mit den Endverwendungsnachweisen und teilweise nach Abschluss der Projekte.

## 1.13 Sonstige Hinweise

**Alle für ein EFRE-Projekt bewilligten Mittel sind ausschließlich für dieses zu verwenden. Dies betrifft insbesondere die Mittel der 30%-Pauschale. Sie ist in Gänze im Projekt zu verausgaben Der Abzug von Overheadkosten für weitere, nicht projektbezogene Aufwendungen bei den Zuwendungsempfängern/innen ist unzulässig.**

Alle in der Richtlinie genannten rechtlichen Regelungen werden auch auf der NBank-Website des Förderprogramms zum Download eingestellt.

Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsstelle ergeben sich nach den Bestimmungen zur Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+). Änderungen sind der Bewilligungsstelle frühzeitig mitzuteilen und zu beantragen.

Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie Presseinformationen, Veranstaltungen und Terminen sind die Pressestellen des MWK und die NBank unbedingt rechtzeitig einzubeziehen. Die Zuwendungsempfänger/innen haben darüber hinaus Informations- und Kommunikationspflichten zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid der NBank formuliert und von dieser überwacht werden.

Die Aufbewahrungsfristen für Original-Unterlagen sind zu beachten. Der Aufbewahrungsort ist der NBank mitzuteilen. Dies gilt auch für Unterlagen der Kooperationspartner/innen, sofern von diesen zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben angerechnet werden.

Sowohl der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) als auch die AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) DER KOMMISSION Nr. 651/2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bleiben bis auf Weiteres gültig.

## **2. Hinweise zur Antragstellung nach 2.1 Innovative Forschungsinfrastrukturen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

### **2.1 Voraussetzungen zur Antragstellung nach 2.1**

Die Vorhaben zum Aufbau und zur Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen in den Stärkefeldern der RIS3 und der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sein und das jeweilige Forschungsprofil der Einrichtung stärken.

Bei Großgeräten ist zu beachten, dass eine Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht stattfindet.

### **2.2 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1**

Nachfolgende Angaben zur Umsetzung des Beihilferechts beziehen sich auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, nach der - gemäß Randnummer 49 der Verordnung - unbedingt anzugeben ist, ob die zu fördernde Infrastruktur für wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden soll.

Wird die Forschungsinfrastruktur ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Wird die Forschungsinfrastruktur sowohl nicht-wirtschaftlich als auch wirtschaftlich genutzt, ist der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung prozentual zu beziffern. Bei der Errechnung des Anteils sind in Hinblick auf die jährliche Gesamtkapazität lediglich die Produktivstunden ins Verhältnis zu setzen, Leerstand und Überkapazitäten bleiben unberücksichtigt. Als Betrachtungszeitraum ist hierfür mindestens der jeweilige voraussichtliche Zweckbindungszeitraum der beantragten, einzelnen Gegenstände, Geräte und/oder zusammenhängender Anlagen bzw. Gebäude(-teile) heranzuziehen.

Liegt der prognostizierte Anteil der wirtschaftlichen Nutzung unter 20%, wird die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit gewertet und ist nach Maßgabe der Randnummer 49 AGVO gleichfalls beihilfefrei.

Bei einem Anteil der wirtschaftlichen Nutzung von über 20% erfolgt eine Förderung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO als Beihilfe. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten.

Dies betrifft auch die Höchstgrenze der öffentlich-nationalen Förderung, die für den wirtschaftlich genutzten Teil nur maximal 50% betragen darf. Daraus folgt, dass bei staatlichen Hochschulen, deren Eigenmittel öffentlich-nationale Mittel darstellen, die notwendige 50% der Kofinanzierung aus privaten Mitteln erfolgen muss. Andernfalls würde dies den EFRE-Zuschuss reduzieren.

### **2.3 Zweckbindungszeiträume**

Die folgenden Hinweise zur Angabe von Zweckbindungszeiträumen sind neben Vorhaben nach 2.1 „Innovative Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ auch relevant

für die Fördertatbestände 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ sowie 2.2.4 „Klimaschutz in Mooren“ (sofern bei den letztgenannten entsprechende Infrastrukturen beantragt werden).

Die angeschafften Anlagen und Geräte sowie die bauliche Infrastruktur sind für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes gemäß der bewilligten Verwendung einzusetzen.

Der Zweckbindungszeitraum beträgt:

- **3 Jahre:** Für Anlagen und Geräte mit einem Anschaffungswert bis 200.000 €,
- **5 Jahre:** Für Großgeräte und Anlagen (auch Leichtbauhallen, Container und die Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten) ab 200.000 €,
- **15 Jahre:** Für feste Bauten.

Die Anlage zum „Formblatt Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle für die Zuordnung - Geräte – Kosten – Zweckbindungszeitraum - vor. Es ist entsprechend auszufüllen.

## 2.4 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Es werden Vorhaben ab einem Volumen von mehr als 200.000 EUR zuwendungsfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung gefördert. Dabei können sowohl sogenannte KNUE - kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - mit Kosten bis zur bei Antragstellung geltenden KNUE-Wertgrenze (derzeit 5 Mio. Euro förderfähige Gesamtkosten), als auch die einmalige Anschaffung von Geräten, Anlagen und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie Rechner oder Softwaresysteme gefördert werden.

Auf die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau-, Herrichtungs-, Einrichtungs- und Anschaffungsausgaben und -kosten der Zuwendungsempfänger wird eine 7%-ige Pauschale für indirekte Kosten und Ausgaben gewährt.

Kosten für Personal sind bei Infrastrukturträgen nach 2.1. nicht förderfähig.

Kosten für die Teilnahme an Schulungen oder Einweisungen von Fachpersonal der beantragenden Einrichtung zur sicheren Bedienung oder Einweisung in die Funktionalität von Geräten und Anlagen durch Dritte (Lieferanten, Hersteller o.ä.) sind keine Personalkosten, sondern Bestandteil der Inbetriebnahme.

Wartung, Instandsetzung, Versicherungen, sowie Ersatzbeschaffungen sind keine Projektkosten und vom Zuwendungsempfänger außerhalb des Projekts zu übernehmen.

## 2.5 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.1 „Innovative Forschungsinfrastrukturen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben (s. Punkt 2.2) ist die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Nutzung für die im Rahmen des Projektes angeschafften Geräte und Anlagen prozentual zu erfassen bzw. darzustellen. Bei sowohl wirtschaftlicher als auch nicht-wirtschaftlich Nutzung sind Maschinenbücher über die Dauer des Zweckbindungszeitraums zu führen, um die hierfür erforderliche Nachweisführung zu dokumentieren.

Das Gebäude- oder Liegenschaftsmanagement der beantragenden Einrichtung ist stets bei Planung und Antragerstellung einzubeziehen.

Die Projektbeschreibung sollte folgende Punkte näher ausführen:

- Vorstellung der Einrichtung/des Instituts sowie die Einordnung in das Forschungsprofil des Antragstellers.
- Aussagen zur Wahl des Standortes. Lagepläne mit Verortung der beantragten Infrastruktur.
- Ggf. Raumnutzungs-, oder Raumbedarfspläne beifügen.
- Ggf. Abweichungen von Flächenrichtwerten oder andere Besonderheiten angeben.
- Eventuelle Abhängigkeiten von anderen baulichen Maßnahmen erläutern.
- Bei Bauvorhaben neben der Ausführung des Kosten- und Finanzierungsplanes zusätzlich eine Kostendarstellung nach den bei Bauvorhaben üblichen Kategorien beifügen: Gesamtkosten, (Bau), (Ersteinrichtung) und ggf. Großgeräte.
- Aussagen zur Sicherstellung der Finanzierung von Betrieb und Wartung sowie eventueller Folgekosten (hier sind die Hinweise unter Punkt 2.4 zu beachten).
- Angaben zur personellen Betreuung und ggf. Wartung.
- Eindeutige Aussagen darüber, was mit den beantragten Infrastrukturen umgesetzt werden soll. Dabei den Bezug zu aktuellen Forschungsthemen herstellen. Die Anwendungsorientierung der Infrastruktur ist darzustellen.
- Einbindung in den bestehenden Gerätepark bzw. in die bestehenden Räumlichkeiten.
- Einbindung der beantragten Infrastruktur in laufende und/oder geplante Forschungsvorhaben.
- Welche Ergebnisse sind zu erwarten?
- Ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan ist erforderlich. Eine tabellarische Darstellung mit Meilensteinen, Arbeitspaketen, der das geplante Vorgehen (hier: Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung, bauliche Arbeiten, Beschaffungen, Testläufe, Inbetriebnahme etc.) in einem zeitlichen Kontext nachvollziehbar macht.
- Das Projekt endet mit Inbetriebnahme der Infrastruktur. Durchführungszeiträume für Forschungsprojekte sind nicht mehr Bestandteil einer Infrastrukturmaßnahme.
- Nutzungsordnungen:

Ziel ist eine möglichst intensive Auslastung der geförderten Anlagen und Geräte. Daher ist grundsätzlich eine offene Nutzung durch Dritte (intern und extern) anzustreben. Im Rahmen der Projektbeschreibung ist hierauf kurz einzugehen. **Entsprechende Nutzungsordnungen sind bei Antragstellung, spätestens bei Inbetriebnahme vorzulegen.**

### **3. Hinweise zur Antragstellung nach 2.2**

#### **3.1 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2**

Mit den Fördertatbeständen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 werden nur Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer nach Maßgabe der Randziffer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU) 2014/C 198/01 vom 27.06.2014 in ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert. Sofern die beantragten Projekte die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Förderung beihilfefrei. Zu den beihilferechtlichen Vorgaben des Fördertatbestandes 2.2.4 siehe Punkt 3.7.1.

#### **3.2 Kooperationen**

Vorhaben der Fördergegenstände 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 zielen auf eine Durchführung in Kooperation mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft ab, um den Wissens- und Technologietransfer weiter zu befördern. Daher sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsförderern bzw. der von diesen beauftragten Technologie- und Innovationsberatern sowie mit (regionalen) Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts rechtzeitig vor Antragstellung zu prüfen.

Bei der Einbindung von Kooperationspartnern mit Betriebsstätte außerhalb des Programmgebiets, muss in der Projektbeschreibung dargelegt werden, dass die Wirkung des Vorhabens dem Programmgebiet Vorteile bringt.

In der Förderperiode 2021-2027 sind ebenso interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben in Kooperation mit Akteuren aus anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch außerhalb der Europäischen Union, möglich soweit diese Kooperationen im Landesinteresse Niedersachsens liegen.

Die notwendigen Fördermittel bringen die beteiligte Region, Bundesland oder Staat grundsätzlich selbst ein. Eine Finanzierung dieser Kooperationen aus niedersächsischen Landes- oder EFRE-Mitteln ist im Einzelfall mit den Verwaltungsbehörden abzustimmen und durch diese zu prüfen.

#### Fehlen von Kooperationspartnern - Ausnahme

Gemäß Ziffer 4.4.2 der Richtlinie sind Vorhaben der Fördertatbestände 2.2.2 bis 2.2.3 grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. Sollten inhaltliche Gründe gegen die Einbindung von Kooperationspartnern sprechen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Um diese Ausnahmen im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung und Begutachtung bewerten zu können, sind die Gründe hierfür unbedingt bei Antragstellung darzulegen.

#### **3.2.1 Kooperationsverträge, verbindliche Erklärungen und Lol**

Für Regelungen der Zusammenarbeit mit Unternehmen ist u.a. der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ heranzuziehen.

Für die Umsetzung von Kooperationen bzw. von Kooperationsprojekten in der Richtlinie Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen des MWK bestehen die folgenden möglichen Kooperationsformen:

- a. Beteiligung von Kooperationspartnern an der Kofinanzierung:  
Verbindliche Verpflichtung des Kooperationspartners, sich mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Hier ist ein Ausgleich in Form von Barleistungen möglich.
- b. Beteiligung von Kooperationspartnern durch inhaltliche Mitarbeit, Bereitstellung von Ressourcen, Mitwirken an der Durchführung etc., ohne Anteil an der Kofinanzierung.
- c. Beteiligung von Kooperationspartnern durch Bereitstellung von Informationen ohne echte inhaltliche Mitarbeit:  
Bei Informationen Dritter, die in Form von Interviews/Abfragen einer größeren Anzahl von Interviewpartnern erhoben werden und einzelne Informationsgeber austauschbar sind, reichen Letters of Intent soweit die Informanten bei Antragstellung bereits bekannt sind.
- d. Interessenbekundung am beantragten Vorhaben:  
Dokumentation der Interessenbekundungen durch Letters of Intent (LoI). Liegen für ein Projekt mehrere Lols vor, sollten diese bei Antragstellung im Kundenportal der NBank zusammengefasst als ein PDF-Dokument hochgeladen werden.

#### **Hinweis zur Vorlage der Kooperationsverträge und verpflichtenden Erklärungen bzw. Anlagen:**

Kooperationsformen nach den Buchstaben a) oder b) erfordern einen Kooperationsvertrag, der bei Antragstellung mindestens im Entwurf als Anlage beizufügen ist und spätestens zum Vorhabenbeginn unterschrieben bei der Bewilligungsstelle vorliegen muss.

Kooperationsformen nach den Buchstaben c) oder d) erfordern eine verpflichtende Erklärung zur Art der Beteiligung, die bei Antragstellung als Anlage beizufügen ist.

#### **Vorgehen bei der Einbindung von Kooperationspartnern in Innovationsverbänden**

Die Hinweise unter Punkt 3.2 und Punkt 3.2.1. sind zu beachten. Bei der Einbindung von Kooperationspartnern in einen Verbund, ist hinsichtlich der Erforderlichkeit der Vorlage von Kooperationsverträgen, verpflichtenden Erklärungen oder Lols, die Art der Einbindung maßgeblich.

Ist ein Kooperationspartner beispielsweise bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten in allen fünf Teilprojekten nach der Stufe a. (s. Punkt 3.2.1) eingebunden, so ist für jedes Teilprojekt von diesem Kooperationspartner eine verpflichtende Erklärung sowie jeweils ein Kooperationsvertrag mindestens im Entwurf vorzulegen.

Ist dieser bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten nur in zwei Teilprojekten nach Stufe a. eingebunden und bei den übrigen drei Teilprojekten nach Stufe d., so ist auch nur für die beiden erstgenannten Teilprojekte jeweils eine verpflichtende Erklärung sowie jeweils ein Kooperationsvertrag im Entwurf vorzulegen, für die übrigen drei Teilprojekte reicht jeweils ein LoI.



Liegen für ein Projekt mehrere Anlagen zur verpflichtenden Erklärung der Kooperationspartner vor, sind diese bei Antragsstellung im Kundenportal der NBank als einzelne Dokumente hochzuladen. Sie dürfen nicht in einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Sofern eine Beteiligung durch Kooperationspartner nicht ausschließlich finanziell erfolgen soll, ist deren Mitarbeit bzw. Einbindung in der Projektbeschreibung bei der Darstellung des Zeit- und Arbeitsplans und bei der Beschreibung der jeweiligen Arbeitspakete darzustellen.

### 3.3 Bezugnahme zu regionalen Handlungsstrategien

Zu beachten bei Anträgen nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ und 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“:

Für die Beurteilung durch die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) ist es wichtig den Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien darzustellen. Diese finden sich auf den Internetseiten der ÄrL.

[https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale\\_landesentwicklung\\_und\\_eu\\_forderung/regionale\\_landesentwicklung/informationinstrumente\\_und\\_netzwerke/regionale\\_handlungsstrategien/regionale-handlungsstrategien-137251.html](https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/informationinstrumente_und_netzwerke/regionale_handlungsstrategien/regionale-handlungsstrategien-137251.html)

Es ist auf diejenige Handlungsstrategie Bezug zu nehmen, in deren Region der Durchführungsort des Vorhabens geplant ist.

Dazu sind folgende Punkte näher auszuführen:

- Welchen Beitrag das Projekt zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der regionalen Handlungsstrategie leistet,
- Inwiefern eine nachhaltige Wirkung des Projektes über den Förderzeitraum hinaus zu erwarten ist,
- ob das Projekt eine fachübergreifende integrative Ausrichtung hat,
- ob mit dem Projekt Synergieeffekte verbunden sind,
- ob in dem Projekt mehrere Gebietskörperschaften und/oder andere relevante Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung kooperieren,
- ob sich die Akteure darüber hinaus in eine Verantwortungs- und Finanzierungsgemeinschaft einbinden und wenn ja in welcher Art und Weise,
- ob das Projekt einen besonderen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leistet,
- ob das Projekt einen zumindest regional modellhaften und übertragbaren Ansatz vorweisen kann.

Die Bewertung der ÄrL fließt mit maximal 20 Punkten im Fördertatbestand 2.2.1 bzw. 25 Punkten im Fördertatbestand 2.2.2 von 100 Gesamtpunkten in das Scoring ein. Eine hinreichende Bezugnahme ist hier also geboten.

### 3.4 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“

Maßnahmen nach 2.2.1 müssen komplementär zu vorhandenen Angeboten der Gründungsberatung sowie des Wissens- und Technologietransfers der jeweiligen Einrichtung sein. Die Förderung soll Lücken bei gründungsrelevanten Angeboten der zuwendungsberechtigten Einrichtungen für Studierende und Mitarbeitende schließen, sowie diese Angebote präsent in den Hochschulalltag einbinden.

#### 3.4.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Förderfähige Ausgaben und Kosten ergeben sich aus der jährlichen Pauschale zur Einrichtung von Arbeitsplätzen (9.813,- EUR), der Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten und/oder der personellen Ausstattung für die Organisation der Gründungs- und Innovationsräume sowie ggf. Beratung, Koordinierung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft. Für Projektpersonal erfolgt die Förderung nach Standardeinheitskosten sowie für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten.

Sofern im Rahmen von 2.2.1 Einrichtungs-, Herrichtungs- und /oder Anschaffungskosten anfallen, darf die Gesamthöhe der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten des Gesamtprojektes 200.000,- EUR nicht unterschreiten.

Miet- oder Leasingkosten- oder Ausgaben werden nicht gewährt.

#### 3.4.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“

Im Rahmen der Antragstellung sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- Aussagen zur Wahl des Standortes. Lagepläne mit Verortung der vorgesehenen Räumlichkeiten.
- Eventuelle Abhängigkeiten von anderen baulichen Maßnahmen erläutern.
- Sofern im Rahmen von 2.2.1 Anschaffungskosten für Geräte/Anlagen beantragt werden, müssen die Hinweise zu den „Zweckbindungszeiträumen“ (siehe Punkt 2.3) berücksichtigt werden.
- Aussagen zu etwaigen Folgekosten, Wartung und Betreuung der Geräte.
- Anbindung der beantragten Förderung an die vorhandenen Gründungsaktivitäten, an die Transferstrategie der Hochschule und Einbettung in bestehende Strukturen,
- die Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer,
- ob eine Anbindung an örtliche und regionale Kooperations- und Transferstrukturen und Aktivitäten durch die beantragte Fördermaßnahme hergestellt oder optimiert wird,
- ob mit der beantragten Förderung innovative Anwendungsfelder adressiert werden,

- Darstellung der Notwendigkeit/des Bedarfs bzgl. beantragter Personal- und Arbeitsplätze, eines Personalkonzepts, dass die Einbindung des bestehenden Personals vorsehen kann,
- ein Umsetzungskonzept, in welchem beispielsweise die Eignung vorhandener Räumlichkeiten am Standort herausgestellt wird,
- Darstellung der Maßnahmen in einem Zeit- und Arbeitsplan,
- eine langfristig ausgelegte Strategie und ein Konzept zur Weiterführung der beantragten Fördermaßnahme,
- Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien (siehe auch Punkt 3.3).
- Darstellung zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung“ und im Speziellen der Themen Gendergerechtigkeit, z. B. Gründerinnenförderung auf Projektebene: Welche Angebote beispielsweise speziell auf die Bedürfnisse von Gründerinnen zugeschnitten sind.

Die Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle für die Zuordnung - Geräte – Kosten – Zweckbindungszeitraum - vor. Es ist entsprechend auszufüllen.

### 3.5 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“

Projekte nach 2.2.2 werden vorzugsweise in Kooperation mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts durchgeführt und besitzen einen konkreten Anwendungsbezug bzw. besondere Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer. Konkret muss bei Vorhaben nach 2.2.2 mindestens ein Kooperationspartner über einen Kooperationsvertrag eingebunden werden. Die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, zum Beispiel aus „Horizont 2020“ und/oder „Horizon Europe“ bzw. früheren Europäischen Forschungsrahmenprogrammen, EFRE-Programmen oder daraus anteilig finanzierten Maßnahmen, wird gefördert.

Bei Vorhaben nach 2.2.2 wird ein weiter Innovationsbegriff angelegt, der auch Marketing-, Prozess-, Organisations- und soziale Innovationen einbezieht.

Die Vorhaben müssen klar von Auftragsforschung abgegrenzt sein. Die inhaltlich projektprägende Ausrichtung muss durch die Zuwendungsempfänger erfolgen und darf nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen der Kooperationspartner gesteuert werden. Dies gilt auch für inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Forschungsziele der Projekte.

#### 3.5.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.2 können Kosten für Projektpersonal nach Standardeinheitskosten und für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten gefördert werden.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, konkrete Gründungs- oder Verwertungsaktivitäten, Akquise von Geschäftspartnern o.ä. sind von der Richtlinie nicht gedeckt und werden nicht gefördert.

### 3.5.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“

Im Rahmen der Antragstellung sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- die Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer,
- der Innovationsgehalt sowie der konkrete Anwendungsbezug auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung,
- Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien (siehe auch Punkt 3.3),
- Ein Umsetzungskonzept inkl. Arbeits- und Zeitplan (auch tabellarische Darstellung des Arbeits- und Zeitplans),
- Auswahl der Kooperationspartner (s. Punkte 3.2 und 3.2.1) und deren (inhaltliche) Einbindung. Darstellung der Einbindung und der inhaltlichen Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitspaketen sowie im Arbeits- und Zeitplan.

### 3.6 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“

In Innovationsverbänden arbeiten Forschungseinrichtungen und Unternehmen und/oder Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts interdisziplinär an innovativen Forschungsthemen zusammen und entwickeln Forschungsergebnisse anwendungsorientiert weiter. Dabei ist insbesondere auf für Niedersachsen bedeutsame Aspekte einzugehen. Es werden u. a. Projekte gefördert, die vorhandenes Know-how auf andere Bereiche bzw. Branchen übertragen. Dabei soll grundsätzlich ein Verbundpartner eine Fachhochschule sein, sofern dies wissenschaftlich sinnvoll ist. Ein Verbundpartner muss als federführende Einrichtung bestimmt werden, die für die inhaltliche Gesamtkoordination des Verbunds bis zum Projektabschluss verantwortlich ist. An der federführenden Einrichtung ist daher ein Projektmanagement vorzusehen.

Vorhaben nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“ sind grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. Dabei ist mindestens ein Kooperationspartner über einen Kooperationsvertrag bezogen auf den Gesamtverbund in das Vorhaben einzubinden (s. Punkte 3.2 und 3.2.1).

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

#### Erste Stufe:

Die federführende Einrichtung eines Verbunds legt zum Stichtag (Bekanntgabe auf der NBank-Website, Information an die SFB durch MWK) zusammen mit einem kurzen Anschreiben eine von allen Verbundpartnern unterschriebene Verbundvereinbarung (s. Punkt 3.6.2) sowohl im Original als auch per E-Mail im MWK, Referat 13, vor (Kontaktadressen siehe unten). **Es gilt der Posteingangsstempel des MWK.**

**Hinweis:** Ein Online -Antragsverfahren des MWK ist in Vorbereitung.

#### Zweite Stufe:

Alle Anträge mit erreichter Mindestpunktzahl werden aufgefordert, zu den Teilprojekten des Verbunds entsprechende Vollanträge unter Beachtung der Fristsetzung, im üblichen Verfahren über das Kundenportal der NBank einzureichen. Die Vorlage der Originalunterlagen bei der NBank ist darüber hinaus weiterhin erforderlich. **Für die Fristwahrung gilt, wie bisher, der Eingangsstempel der NBank.**

Hinweis: Zur Vollständigkeit bei Verbundprojekten gehören auch die unterschriebenen Verbundvereinbarungen als Anlagen bei allen Teilprojektanträgen eines Verbundes.

Zu beachten ist, dass Hochschulen als Einheit antragsberechtigt sind. Nicht die einzelnen, rechtlich unselbständigen Institute. Sofern zwei oder mehrere Institute einer Einrichtung an einem Verbund mitarbeiten, sind diese gemeinsam als ein Verbundpartner mit einem Teilprojektantrag zu betrachten.

Ergibt sich im Projektverlauf die Notwendigkeit einer Änderung bei den Verbundpartnern oder soll ein neuer Verbundpartner aufgenommen werden, ist dies der Bewilligungsstelle umgehend von der federführenden Einrichtung mitzuteilen. Eine Fördermöglichkeit für neue Verbundpartner ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 3.6.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.3 können Kosten für Projektpersonal nach Standardeinheitskosten und für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten gefördert werden.

Aufträge an Verbundpartner sind ausgeschlossen. Verbundpartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bietende auftreten.

#### 3.6.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 **Stufe 1** „Innovationsverbünde“

In der ersten Stufe ist eine von allen Verbundpartnern unterschriebene, schriftliche Verbundvereinbarung über die gemeinsamen Ziele mit einer Beschreibung der übergeordneten inhaltlichen und zeitlichen Meilensteine des Gesamtvorhabens einzureichen. Diese ist bei Aufforderung zur Vollantragstellung zwingend als Anlage aller Teilprojektanträge für die zweite Stufe des Antragsverfahrens beizufügen.

Im Rahmen der Antragstellung der ersten Stufe sind in der Projektbeschreibung für den Gesamtverbund folgende Punkte näher auszuführen:

- Benennung der federführenden Einrichtung,

- Darstellung des Forschungsthemas und des Innovationspotenzials,
- Aussagen zur Verbundstruktur (auch Aufgabenverteilung) und Darstellung der Ziele der Teilprojekte im Kontext zu den übergeordneten, gemeinsamen Zielen,
- Tabellarische Darstellung gemeinsamer Meilensteine in einer zeitlichen Planung,
- Zusammenfassung der Angaben zum Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung,
- Aussagen zu geplanten Transfermaßnahmen sowie ein eigenes Arbeitspaket zum Wissens- und Technologietransfer unter Berücksichtigung der Bedeutung des Transfergedankens zum Projektende,
- Aussagen zur Auswahl und Einbindung der Kooperationspartner mit Darstellung ihrer sachlich/inhaltlichen Einbindung und ggf. finanziellen Beteiligung. Sollten nicht in jedem Teilprojekt Kooperationspartner vorgesehen sein, sind die Gründe dafür auszuführen,
- Bezug zur RIS3-Strategie für Niedersachsen,
- Eine eingehende Begründung, falls keine Fachhochschule im Verbund vorgesehen ist,
- Das Dokument muss von allen Verbundpartnern unterschrieben werden.

**Hinweis:**

Antraganehmende Stelle für die erste Stufe des Fördertatbestands 2.2.3 „Innovationsverbünde“ bzw. im Rahmen einer Antragstellung für Verbundvorhaben ist MWK, nicht die NBank! Die Verbundvereinbarung ist mit Anschreiben zum Stichtag auf dem Postweg und elektronisch per E-Mail bei MWK einzureichen. Für die Fristwahrung gilt der Posteingangsstempel des MWK.

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Referat 13  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover**

E-Mail-Kontakte MWK:

[Ira.schmalgemeier@mwk.niedersachsen.de](mailto:Ira.schmalgemeier@mwk.niedersachsen.de)

[Carola.baaske@mwk.niedersachsen.de](mailto:Carola.baaske@mwk.niedersachsen.de)

### 3.6.3 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 **Stufe 2** „Innovationsverbünde“

Im Rahmen der Antragstellung für die zweite Stufe sind in der Projektbeschreibung der einzelnen Teilprojekte folgende Punkte näher ausführen:

- Zusammenfassung der Ziele des Gesamtverbundes,
- Ausführliche Darstellung der Ziele und Arbeitspakete des Teilprojektes und Subsumierung unter den zeitlichen Ablauf des Verbundvorhabens sowie unter dessen Ziele,
- Zeitplanung der Arbeitspakete mit Meilensteinen,

- Benennung der an dem Teilprojekt beteiligten Kooperationspartner und Beschreibung der Beteiligung. Sollte kein Kooperationspartner vorgesehen sein, ist die zu begründen,
- Achten Sie auf eine identische Laufzeit aller Teilprojekte. Auch wenn die Arbeitspakete von Teilprojekten später beginnen oder früher enden. Das gemeinsame Ziel ist erst erreicht, wenn alle Ergebnisse vorliegen und ein gemeinsamer Schlussbericht durch die federführende Einrichtung erstellt werden kann.

Dem Teilprojektantrag ist die zuvor in Stufe 1 des Verfahrens eingereichte Verbundvereinbarung beizufügen.

### 3.7 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Es sollen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung, moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden.

Dazu zählen auch anwendungsorientierte Forschung, Kooperationen, Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen bzw. von Produktions- und Verwertungsverfahren für deren Erzeugnisse.

Vorhaben nach 2.2.4 sind grundsätzlich Einzelprojekte, die mit Begründung jedoch auch als Verbundprojekte durchgeführt werden können. Im Falle eines geplanten Verbundvorhabens nach 2.2.4 ist zu beachten, dass eine Begutachtung bzw. Antragstellung in einem zweistufigen Verfahren wie unter Punkt 3.6 dieser Antragshilfe zum Fördertatbestand 2.2.3 beschrieben, erfolgt.

Bei Vorhaben nach 2.2.4 ist der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger um Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie um Vereine erweitert. Bei diesen antragstellenden Einrichtungen ist analog zur Funktion der Strukturfondbeauftragten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine projektverantwortliche Person zu benennen.

#### 3.7.1 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4

Der unter Ziffer 2.2.4.1 „Entwicklung und Erprobung moorschonender Wirtschaftsweisen“ der Richtlinie aufgeführte Fördergegenstand fällt i.d.R. in den Bereich der Grundlagenforschung, Ziffer 2.2.4.2 „Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung“ i.d.R. in den Bereich der industriellen Forschung.

Die Förderungen sind beihilfefrei sofern die Zuwendungsempfänger ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder das Vorhaben ebenfalls nichtwirtschaftlicher Art ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist gem. Randnummer 18 des Unionsrahmens Trennungsrechnung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt dann unter den Voraussetzungen des Art. 25 AGVO. Die Beihilfeintensität ist in diesen Fällen zu ermitteln.

### 3.7.2 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Es werden nur Vorhaben ab einer Bemessungsgrenze von über 50.000 Euro gefördert.

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.4 können Kosten für Projektpersonal nach Standardeinheitskosten und für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten gefördert werden.

Ab einem Volumen von mehr als 200.000 EUR zuwendungsfähigen bewilligten Gesamtkosten, können kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten bis zur jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wertgrenze (KNUE, derzeitige Wertgrenze 5 Mio. Euro) gefördert werden.

Die Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten sowie die einmalige Anschaffung von Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie Rechner oder Softwaresysteme sind ebenfalls förderfähig.

Auf die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau-, Herrichtungs-, Einrichtungs- und Anschaffungsausgaben und -kosten des Zuwendungsempfängers wird eine 7%ige Pauschale für indirekte Kosten und Ausgaben gewährt.

Sofern Bau-, Erstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 2.2.4 beantragt werden, dürfen sie max. 50% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten betragen. Zur Stärkung der Innovation und Förderung von Vorhaben des Fördertatbestands 2.2.4 „Klimaschutz in Mooren“ ist für Dienststellen des Landes Niedersachsen und Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG eine Vollfinanzierung möglich.

### 3.7.3 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Im Rahmen der Antragstellung für Vorhaben nach 2.2.4 sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- innovativer Ansatz des Vorhabens und die Bedeutung des Vorhabens in seiner Vorbildfunktion bzw. als Modell- oder Pilotvorhaben,
- Potenzial des Vorhabens, um zur Reduktion von Treibhausgasen beizutragen,
- Potenzial des Vorhabens, positive Auswirkungen auf Lebensräume und Arten/ auf den Wasserhaushalt/ die Funktion der Moore als Nähr- und Schadstofffilter zu erzeugen,
- Ein nachhaltiges Umsetzungskonzept, dass auch eine langfristige Perspektive des Vorhabens aufgreift,
- Planung umfassender Maßnahmen für den (regional orientierten) Wissens- und Technologietransfer.

Aufgrund der unterschiedlichen Förderanforderungen für:

1. kleine (KNUE) Baumaßnahmen,
2. Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten, Anschaffung von Geräten,



### 3. Projektpersonal,

ist es erforderlich diese Positionen in der Projektbeschreibung getrennt darzustellen, sofern alle drei oder zwei Positionen in einem Vorhaben zusammen beantragt werden sollen.

Für die Positionen 1. KNUE Baumaßnahmen und 2. Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten, Anschaffung von Geräten **sind die Hinweise unter Punkt 2.5 dieser Arbeitshilfe zwingend zu beachten.**

Für die Positionen 1 und 2 sind Angaben zu Zweckbindungszeiträumen erforderlich. Die bauliche Infrastruktur sowie die angeschafften Anlagen und Geräte sind für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes gemäß der bewilligten Verwendung einzusetzen.

Der Zweckbindungszeitraum beträgt:

- **3 Jahre:** Für Anlagen und Geräte mit einem Anschaffungswert bis 200.000 €,
- **5 Jahre:** Für Großgeräte und Anlagen (auch Leichtbauhallen, Container und die Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten) ab 200.000 €,
- **15 Jahre:** Für feste Bauten.

Die Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle für die Zuordnung - Geräte – Kosten – Zweckbindungszeitraum - vor. Dieses ist entsprechend auszufüllen.

**Wird ein Vorhaben nach 2.2.4 als Verbundprojekt beantragt, sind die Hinweise unter Punkt 3.6 dieser Arbeitshilfe zum zweistufigen Antragsverfahren für Verbundvorhaben zu beachten.**

## 4. Anhang

<b>Anhang I</b>	Formblatt Projektbeschreibung
<b>Anhang II</b>	Formblatt Verbundvereinbarung
<b>Anhang III</b>	Anlage Tabelle Infrastruktur